



Beschluss

Beschlussgegenstand

Beschlussfassung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2026

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt nach öffentlicher Beratung die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt:

1. Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2026

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. Im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 59.662.300 €
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 61.605.500 €

2. Im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 55.309.800 €
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 55.309.800 €
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 21.819.400 €
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 22.142.200 €
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.866.300 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.364.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 11.061.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grund- und Gewerbesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
 - 1.2. für Grundstücke/Grundvermögen (Grundsteuer B) auf 433 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen übersteigen:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschließt der Stadtrat nur, wenn sie den Betrag von 25.000 € übersteigen.
- b) Der Hauptausschuss beschließt über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Wert von 10.000 € übersteigen bis zu einem Wert von 25.000 Euro.
- c) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 € wird auf den Oberbürgermeister übertragen.

§ 7

Im Haushaltsjahr 2026 nicht verbrauchte Mittel in nachfolgend aufgeführten Produkten/Sachkonten können gemäß § 19 Absatz 1 KomHVO LSA nach 2027 übertragen werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Produkt		Sachkonto	
11110100	Verwaltungssteuerung	54920000	Fraktionszuwendungen
25210100	Museen	52110001	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (LuKIFG)
25320100	Europa Rosarium	52110001	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (LuKIFG)
36510100	Tageseinrichtungen für Kinder	52110001	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (LuKIFG)
54100100	Gemeindestraßen	52110000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (teilweise LuKIFG)
54100100	Gemeindestraßen	52210001	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (LuKIFG)
57310100	Mehrzweckgebäude	52110001	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (LuKIFG)

11.12.2025 **Stadtrat**
Beschluss – Nr.: 6-13/25
mehrheitlich beschlossen
Ja 23 Nein 5 Enthaltung 3 Befangen 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Genehmigung

Sangerhausen, 11.12.2025

gez.
Torsten Schweiger
Oberbürgermeister